

Benutzerordnung

Das Studentenwerk Göttingen stellt in Zusammenarbeit mit der Universität Göttingen die Möglichkeit des Anschlusses an das Internet zur Verfügung. Dabei ist das Netz in den Wohnheimen Bestandteil des Campusnetzes und des deutschen Forschungsnetzes und unterliegt damit deren Bestimmungen (siehe Benutzerordnung der Universität, kann auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden).

Zugangsberechtigung

Voraussetzung für die Teilnahme am Wohnheimnetz ist ein gültiger Studierendenaccount der Universität Göttingen. Studierende anderer Hochschulen erhalten eine Zugangsberechtigung auf Antrag.

Erlöschen der Zugangsberechtigung

Die Zugangsberechtigung erlischt:

- mit Auszug aus dem Wohnheim.
- bei Verstoß gegen diese Benutzerordnung.

Das Wohnheimnetz

Das Studentenwerk Göttingen und die Studentischen Selbstverwaltungen der Wohnheime, nachfolgend Studentenwerk und Selbstverwaltung genannt, stellen einen direkten Zugang zum Netzwerk (LAN) in den Wohnheimen zur Verfügung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer Verbindung zum Wissenschaftsnetz Göttingen (GoeNet), welches von der GWDG betrieben wird und am Deutschen Forschungsnetz (DFN) angeschlossen ist. Im Folgenden werden die Benutzerordnungen der Universität und der GWDG für das Wohnheimnetz erweitert. Zweck der Erweiterung ist die Gewährleistung eines reibungslosen Betriebes des Wohnheimnetzes.

Weitere Bedingung dafür ist die gegenseitige Rücksichtnahme der Anschlussinhaber, sowie ein verantwortungsvoller und sachgemäßer Umgang mit dem LAN, bzw. dem Internet.

Das Studentenwerk und die Selbstverwaltung sorgen nach bestem Wissen und Gewissen für den Betrieb des LANs. Das Netzwerk wird nicht professionell oder kommerziell betrieben.

Alle Datenpakete die außerhalb dieses LANs weitergeleitet werden, unterliegen eigenen Bestimmungen. Diese können unter den folgenden Adressen eingesehen werden:

<https://wiki.student.uni-goettingen.de/support/account/benutzerordnung>

<https://www.gwdg.de/web/guest/about-us/catalog/terms-and-conditions/terms-of-use>

<https://www.dfn.de/dienstleistungen/dfninternet/benutzungsordnung/>

§1 Leistungsumfang

Das Studentenwerk und die Selbstverwaltungen stellen dem Anschlussinhaber einen Netzwerkzugang zum LAN kabelgebunden sowie über WLAN-Access-Points bereit.

Dem Anschlussinhaber werden seine Anschlussparameter (u.a. IP -Adressen und Domainnamen) verbindlich zugeteilt.

Darüber hinaus wird lediglich die u.U. auf bestimmte Dienste beschränkte Weiterleitung der Daten ins GoeNet bereitgestellt. Das Daten-Volumen kann begrenzt werden. Die Höhe des zulässigen Volumens legt das Studentenwerk fest. Ein Anspruch auf Erbringen weiterer Leistungen besteht nicht. Weitere Dienste können im Einvernehmen mit dem Studentenwerk durch die Selbstverwaltung angeboten werden. Diese sind freiwillig, ein Anspruch auf ununterbrochene Nutzung besteht daher nicht. Ebenso können diese Dienste wieder eingestellt werden.

§2 Zugangsbedingungen für das Wohnheimnetz

Der Zugang wird in den angemieteten Räumen zur Verfügung gestellt.

Voraussetzung für die Teilnahme am Wohnheimnetz ist ein bestehendes Mietvertragsverhältnis mit

dem Studentenwerk Göttingen.

Der angebotene Netzwerkanschluss dient im Wesentlichen der Unterstützung der Aus- und Weiterbildung der Studentinnen und Studenten und deren Kommunikation untereinander. Eine Nutzung, die einen andersartigen, insbesondere ausschließlich kommerziellen oder politischen Zweck beinhaltet, ist nicht erlaubt.

Bei der Nutzung sind zusätzlich die gesetzlichen Vorschriften, beispielsweise Strafrecht oder Urheberrecht, einzuhalten. Der Anschlussinhaber verpflichtet sich, auf kulturelle und religiöse Belange anderer Rücksicht zu nehmen und insbesondere keine verletzenden, verleumderischen, beleidigenden, bedrohenden, obszönen, rassistischen oder in besonderer Weise gesetzeswidrigen Äußerungen zu verbreiten.

Der Netzzugang ist ein personenbezogener Zugang, für dessen Nutzung der Anschlussinhaber die volle Verantwortung übernimmt. Er ist für den gesamten Datenverkehr, der von seinem Anschluss ausgeht, verantwortlich. Der Anschlussinhaber darf hierbei selbst nicht als Anbieter eines Netzzugangs auftreten.

§3 Nutzungsgebühren

Die Teilnahme am Wohnheimnetz ist kostenpflichtig. Die Nutzungsgebühr ist ab dem 01.10.2008 in der Mietzinszahlung enthalten.

Für Anschlussinhaber, deren Mietverträge bereits vor dem 01.10.2008 bestanden haben, beträgt die Nutzungsgebühr 5€ je Monat. Die Nutzungsgebühren werden monatlich im Lastschriftverfahren erhoben.

§4 Pflichten des Anschlussinhabers

- 4.1 Sinnvolle und verantwortungsvolle, private, nicht kommerzielle Nutzung des Zugangs zum LAN, zum GoeNet und ins Internet.
- 4.2 Die Tätigkeiten des Benutzers dürfen andere Benutzer nicht beeinträchtigen. Eine übermäßige Belastung des Netzes und ein zu hohes Datenaufkommen sind zu vermeiden. Den im LAN, oder auf Servern des GoeNet vorgehaltenen Daten ist der Vorzug zu geben (lokale Server).
- 4.3 Nur die dem Anschlussinhaber zugewiesenen Anschlussparameter (z.B. IP Adresse) dürfen verwendet werden.
- 4.4 Die Hard- und Software ist korrekt zu konfigurieren. Insbesondere muss dafür Sorge getragen werden, dass der Netzbetrieb nicht gestört wird, z.B. durch eigene DHCP-Server, P2P-Server oder Router. Der Anschlussinhaber hat weiterhin auf seinem Computer Vorsorge zu treffen, dass sein Computer keine Viren verteilen kann.
Ein geeignetes Anti-Virenprogramm kann als Studierender einer niedersächsischen Hochschule kostenlos von der GWDG bezogen werden. (<http://antivir.gwdg.de/>)
- 4.5 Die Benutzerkennung und die persönlichen Passwörter sind vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen und nicht an Dritte weiterzugeben.
- 4.6 Es ist sicherzustellen, dass kein Dritter unberechtigten Zugriff auf die Daten und die Rechner des Anschlussinhabers erhält.
- 4.7 Dem zuständigen Netzwerktutorium ist unberechtigter Zugriff von innerhalb oder außerhalb des LANs unverzüglich zu melden, um Gegenmaßnahmen, welche die Netzwerksicherheit zum Ziel haben, zu ermöglichen.
- 4.8 Der Anschlussinhaber informiert sich regelmäßig über Änderungen der Netzwerkbestimmungen und der Nutzungsvereinbarungen des Studentenwerks und der Universität.
- 4.9 Der Anschlussinhaber informiert sich regelmäßig über technische Änderungen bei den für die Betreuung des Wohnheimnetzes zuständigen Mitarbeitern des Studentenwerks.
- 4.10 Änderungen der auf dem Anmeldeformular enthaltenen Angaben sind von dem Anschlussinhaber unverzüglich der Selbstverwaltung oder dem Studentenwerk mitzuteilen.

§5 Missbräuchliche Nutzung

Verstößt der Anschlussinhaber gegen die Benutzungsordnung, so erlischt die Nutzungsberechtigung am Wohnheimnetz sofort. Bei verschuldetem Missbrauch trägt der Verursacher die alleinige Verantwortung. Der Verursacher wird für die entstandenen Schäden in voller Höhe haftbar gemacht und kann kostenpflichtig vom LAN ausgeschlossen werden. Das Studentenwerk entscheidet über geeignete Maßnahmen. Dies beinhaltet unter anderem den sofortigen Ausschluss aus dem Netz

und/oder Einschränkungen der über die Außenanbindung weitergeleiteten Daten.

Nachfolgend wird definiert, was zusätzlich zur Benutzerordnung der Universität als Missbrauch gilt.

- 5.1 Verstoß gegen die unter §4 genannten Pflichten des Anschlussinhabers.
- 5.2 Der unberechtigte Zugriff auf Datenbestände oder Rechner einschließlich Server innerhalb und außerhalb des LAN (z.B. Zugriff auf Daten ohne Einwilligung des Besitzers).
- 5.3 Jede Art des Mithörens und/oder die Manipulation von Datenübertragungen.
- 5.4 Das Vortäuschen oder Nutzen einer anderen Identität im Netzwerk und/oder die Verwendung eines falschen Namens.
- 5.5 Unbeabsichtigt erhaltene Informationen dürfen weder genutzt noch weitergegeben werden und sind umgehend unwiderruflich zu löschen.
- 5.6 Das Zerstören, Resetten oder Manipulieren des installierten Netzwerks bzw. der WLAN-Access-Points.
- 5.7 Die in §6 geregelten Störungen.

§6 Störungen durch den Anschlussinhaber

Das Studentenwerk kann die Benutzung von bestimmten Geräten, Materialien und Software verbieten, sofern Störungen von Geräten, Hard- oder Software des Anschlussinhabers ausgehen. Für den entstandenen Schaden haftet der Anschlussinhaber.

Der Anschluss kann bei Störungen kurzfristig und ohne vorherige Ankündigung stillgelegt werden, bis diese von dem Anschlussinhaber beseitigt werden.

Es bestehen keine Ansprüche des Anschlussinhabers auf Schadensersatz. Die in §3 genannten Kostenbeiträge sind weiterhin entsprechend der Vertragslaufzeit zu entrichten.

§7 Schadenshaftung

Die Teilnahme, sowie der Betrieb von Geräten am LAN erfolgt auf eigene Gefahr.

Der Anschlussinhaber stellt sowohl das Studentenwerk, als auch die Georg-August-Universität Göttingen von Ansprüchen Dritter frei, die wegen Verletzung von Rechten Dritter oder gesetz- oder benutzungswidrigen Verhaltens des Anschlussinhabers gegenüber dem Studentenwerk oder der Universität geltend gemacht werden können.

Das Studentenwerk und die Universität Göttingen haften nicht für Fehler der Zugangssoftware zu den Rechnernetzen oder für Fehler von Inhalten und Programmen, die in den Rechnernetzen verbreitet werden und auch nicht für Schäden, die daraus entstehen können, sowie nicht für etwaige Störungen und Ausfälle des Netzes.

Der Anschlussinhaber nimmt zur Kenntnis, dass das Studentenwerk und die Selbstverwaltung keinen Einfluss auf die Funktionstüchtigkeit des GoeNets, der im GoeNet zur Verfügung gestellten Dienste oder des Internets haben. Das LAN und die Außenanbindung zum GoeNet werden nach bestem Wissen und Gewissen verwaltet und vor allem nicht kommerziell betrieben. Insbesondere Störungen sind nicht auszuschließen.

Es besteht kein Anspruch auf den Betrieb von Schutzeinrichtungen, die vor Zugriffen aus dem LAN und/ oder Internet oder vor höherer Gewalt schützen. Für den Verlust bzw. die Modifikation von Daten übernehmen das Studentenwerk sowie die Selbstverwaltung keine Haftung.

Der Anschlussinhaber trägt das Risiko bei Schäden an Hard- und Software. Schadenersatzforderungen können nicht geltend gemacht werden, es sei denn das Studentenwerk oder die Selbstverwaltung handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich. Dies gilt im Besonderen für Netzwerkturen bei der Hilfe am Rechner des Anschlussinhabers. Die Haftung der Tutoren ist ausgeschlossen.

§8 An- und Abmeldung, Laufzeit und Nutzungsanspruch

Die Teilnahme am Wohnheimnetz beginnt mit dem Einzug. Bei Auszug des Anschlussinhabers endet die Teilnahme am Wohnheimnetz automatisch.

§9 Gültigkeit der Benutzerordnung

Es gilt immer die aktuellste Fassung der Benutzerordnung.

Die Benutzerordnung wird auf

<https://www.studentenwerk-goettingen.de/fileadmin/Inhalte/Seiten/Studentisches->

[Wohnen/Internetnutzung Benutzerordnung.pdf](#)

veröffentlicht und liegt in den Wohnheimverwaltungen zur Einsicht aus.

Neufassungen der Benutzerordnung werden vor Inkrafttreten in den Wohnheimverwaltungen und den Wohnheimen per Aushang veröffentlicht.

§10 Datenschutz und Verbindungsdaten

Die Netzwerkverwaltung (das Studentenwerk oder ein von ihr Beauftragter) ist technisch in der Lage und befugt, Daten der Benutzer, den Datenverkehr im LAN und auf der Standleitung zu kontrollieren. Davon wird aber nur in Ausnahmefällen – wenn es aus administrativen Gründen erforderlich ist (z.B. unzulässige Nutzung) – Gebrauch gemacht. Es werden regelmäßig statistische Daten über die Benutzung und Auslastung des LANs sowie der Außenanbindung erhoben. Personenbezogene Daten oder personenbeziehbare Daten (Art. 4 Nr. 1 EU-DSGVO) werden hierfür gelöscht oder anonymisiert. Der Anschlussinhaber ist einverstanden, dass regelmäßig folgende personenbezogene Daten des Anschlussinhabers an die mit dem Betrieb des LANs Beauftragten weitergeleitet werden:

- Name und derzeitige Adresse
- Account (UserID)
- Zimmernummer
- E-Mail-Adresse
- Telefonnummer

Der Netzwerkverkehr und die Verbindungsdaten eines Anschlussinhabers werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitprotokolliert und können ausgewertet werden. Insbesondere, wenn der begründete Verdacht auf eine rechtswidrige Handlung oder benutzerwidrigen Verhaltens besteht. Solche Protokolle werden nach spätestens sieben Tagen automatisiert gelöscht.

§11 Schlussbestimmungen

Diese Benutzerordnung konkretisiert die Benutzerordnung der Universität für die Teilnahme am Netzwerk in den Wohnobjekten des Studentenwerks. Änderungen bleiben vorbehalten und treten mit Bekanntgabe (siehe § 9) in Kraft. Diese Benutzerordnung ersetzt alle vorangegangenen Fassungen.

Sollte infolge von Änderungen der Gesetzgebung, oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung eine Bestimmung dieser Nutzerordnung ungültig werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die etwaige unwirksame Bestimmung ist durch eine den Sinn erfüllende Vorschrift zu ergänzen. Gleiches gilt für eine Regelungslücke.

Stand der Benutzerordnung: 20.03.2019